

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**17. Sitzung des Hauptausschusses  
am Donnerstag, dem 05.05.2022 um 18:00 Uhr  
Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1  
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:  
TOP Thema  
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
  - 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
  - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
  - 2.1 Einwohnerfragestunde
  - 2.2 Satzung über das Bürgerbudget der Stadt Merseburg (Bürgerbudgetsatzung), 017/BV/22
  - 2.3 4. Änderung Feuerwehrsatzung, 019/BV/22
  - 2.4 7. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung, 022/BV/22
  - 2.5 Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Geusa im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 1 "Knapendorfer Weg" 016/BV/22
  - 2.6 Entgegennahme einer Spende, 018/BV/22
  - 2.7 Wahl der Schiedspersonen für den Zeitraum 01.10.2022 bis zum 30.09.2027, 028/BV/22
  - 2.8 Ergänzung zum Beteiligungsbericht 2020 – Jahresabschluss Abwasserzweckverband Merseburg (AZV), 001/MV/22
  - 2.9 Prüfbericht des Landesrechnungshofes (LRH) zur Eröffnungsbilanz der Stadt Merseburg, 046/BV/21
  - 2.10 Informationen der Stadtverwaltung
  - 2.11 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentliche Sitzung**

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
  - 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  - 3.2 Informationen der Stadtverwaltung
  - 3.3 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Oberbürgermeister  
i.V. Gatzlaff  
Bürgermeister als amtierender  
Hauptverwaltungsbeamter

**Mitteilung der Jagdgenossenschaft Merseburg**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Merseburg haben am 23.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Einstimmig wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2021/22 entlastet
- 2) Einstimmig wurde durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlossen, den Jagd-Reinertrag für das Geschäftsjahr 2021/22 nicht auszuzahlen
- 3) Einstimmig wurde durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen beschlossen, den Jagd-Reinertrag für andere Zwecke zu nutzen.

gez. der Vorstand

Stadtverwaltung Merseburg  
Stadtentwicklungsamt

Merseburg, 19.04.2022

### **Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. B 1 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 134/16 SR/21). Die der Bebauungsplanänderung beigefügte Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich am Ortsrand des Ortsteiles Beuna südlich der Merseburger Straße, nördlich der Bahnlinie Merseburg-Querfurt und westlich der Bebauung der Puppensiedlung. Das Wegeflurstück ist Bestandteil des Plangebietes. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 8,56 ha.  
Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit der 1. Änderung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan erfolgt eine Anpassung an realisierte und aktuell geplante Vorhaben und an die gesamtstädtischen Vorstellungen zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung sowie zur Nahversorgung im Ortsteil Beuna.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 „Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Merseburg unter <https://www.merseburg.de/de/b-plaene.html> eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

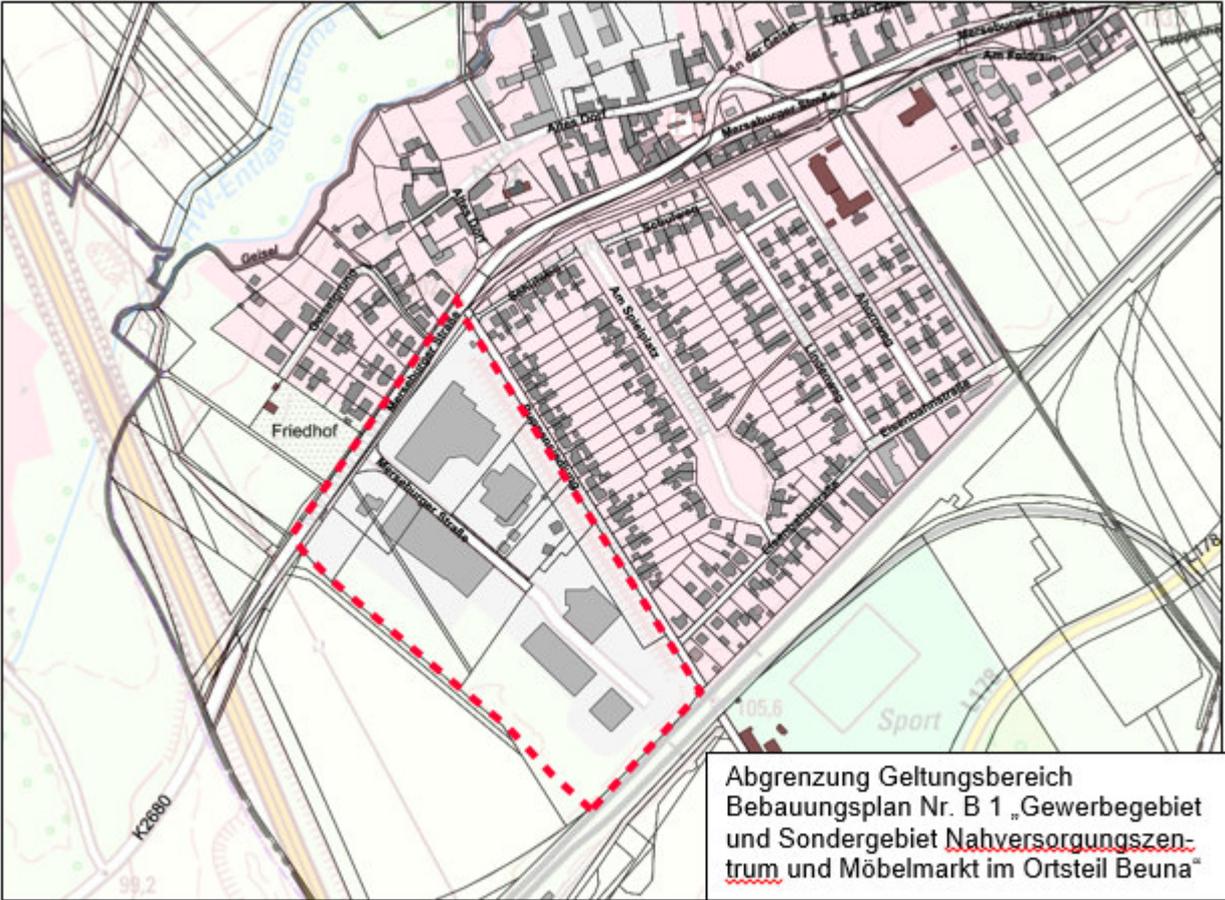
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, den 19.04.2022  
gez. Bellay Gatzlaff

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Gatzlaff  
Bürgermeister als amtierender  
Hauptverwaltungsbeamter

Lageplan



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

07.04.2022

Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“

Verf.-Nr.: 61-6 MQ013

Landkreise: Saalekreis, Burgenlandkreis

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Schlussfeststellung**

gem. § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

#### **I. Feststellung**

Im Flurbereinigungsverfahren „Kayna-Süd / Großkayna“; Verf.-Nr. 61-6 MQ013 nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Gemeinde Braunsbedra (Saalekreis) werden nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

#### **Begründung**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzung für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Gez. Schott DS

### **Beschlüsse der 19. Sitzung des Stadtrates Merseburg vom 21.04.2022**

Der Stadtrat hat in seiner 19. Sitzung am 21.04.2022 den Beschluss **156/SS SR/22** der dringlichen Sondersitzung vom 07.04.2022 **bestätigt**.

Der Beschluss (s. Amtsblatt Nr. 14 vom 13.04.2022) wird hiermit **unter neuer Nummer 159/19 SR/22** **erneut bekannt gemacht**.

#### **Beschluss Nr. 159 /19 SR/22 Personalangelegenheit**

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. die Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse vom 09.12.2021 (145/17 SR/21) mit sofortiger Wirkung, den Oberbürgermeister zum Geschäftsführer der Gebäudewirtschaft Merseburg GmbH und der Merseburger Wasser und Service GmbH zu bestellen (Widerruf der Geschäftsführerbestellung)

#### **Abstimmung:**

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 28

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

**-Einstimmig beschlossen**

2. die Bestellung des Teilnehmungsmanagers als vorübergehenden Geschäftsführer der Gebäudewirtschaft Merseburg GmbH mit Einzelvertretungsbefugnis, bis der Stadtrat Merseburg nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Gebäudewirtschaft Merseburg GmbH einen neuen dauerhaften Geschäftsführer bestellt hat (vorübergehend neuer Geschäftsführer)

#### **Abstimmung:**

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 31

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**-Einstimmig beschlossen**

3. Punkt entfällt

4. ein sofortiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte für den Oberbürgermeister gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ab Zustellung der entsprechenden Verfügung an ihn

4 a. in Umsetzung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte ein sofortiges Verbot für den Oberbürgermeister ab Zustellung der entsprechenden Verfügung an ihn, sein Dienstzimmer oder jegliche andere städtische Räume und Grundstücke zu betreten, sofern er nicht persönliche Angelegenheiten (z. B. Einwohnermeldeangelegenheiten) wie jeder andere Bürger erledigen will (dienstliches Hausverbot)

4 b. in Umsetzung des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte eine sofortige Verpflichtung für den Oberbürgermeister ab Zustellung der entsprechenden Verfügung an ihn, alle dienstlichen Unterlagen, Diensttelefone, alle Schlüssel zu dienstlichen Räumen und dienstlichen Behältnissen Dienstcomputer einschließlich Zubehör sowie alle weiteren in seinem Besitz befindlichen, mit dem Dienst bei der Stadt Merseburg zusammenhängenden Gegenstände zurückzugeben (Rückgabeverpflichtung)

4 c. die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die obigen Punkte 4, 4 a und 4b gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung), so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat

4 d. die Bestellung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwaltes außerhalb der Stadtverwaltung zur rechtlichen Vertretung und Beratung des Stadtrates

4 e. die Beauftragung des Stadtratsvorsitzenden (im Verhinderungsfall seine Stellvertreterinnen) zur Umsetzung aller vorstehend genannten Punkte, insbesondere zur Erstellung der entsprechenden

Verfügung zum Verbot der Dienstgeschäfte für den Oberbürgermeister sowie deren Zustellung an selbigen unter Beachtung aller oben genannten Festlegungen

4 f. der Vorsitzende des Stadtrates - im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der festgelegten Vertretung - wird beauftragt, alle Maßnahmen zur Durchsetzung des Dienstverbotes für den Oberbürgermeister zu ergreifen. Das umfasst auch die Vertretung der Stadt/des Stadtrates vor Gericht oder gegenüber Aufsichtsbehörden.

**Abstimmung:**

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 4

**-Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 19. nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 21.04.2022

Merseburg, den 22.04.2022

gez. Striegel

Stadtratsvorsitzender

**Gewässerentwicklungskonzept „Luppe/Salza“ – Onlinebeteiligung**

Die im Jahr 2000 von der EU beschlossene Wasserrahmenrichtlinie hat den Grundstein gelegt, den ökologischen Zustand unserer Flüsse und Bäche zu verbessern. Besonders die fehlende Durchlässigkeit für Fisch und Frosch, sowie künstlich begradigte Wasserläufe, haben zu einer merklichen Verarmung der Natürlichkeit und einer Verminderung von Schönheit und Artenvielfalt geführt.

Der LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt wird in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro „Björnßen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH“ gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Region des Halle-Naumberger-Saaletals, des Weiße-Elster-Tals und der Lützen-Hohenmölsener Platte sowie bezogen auf das Salza-Gebiet im östlichen Harzvorland, der Querfurter Platte und der Tagebauregion Amsdorf erstellen. Ziel dieser Konzeptentwicklung ist es, Potentiale für Renaturierungen aufzuzeigen, Barrieren im Bachlauf zu identifizieren, und eine naturnahe Gewässerentwicklung zu fördern. Die unterschiedlichen Akteure der Region zusammenzuführen und gemeinsam an einer ökologisch verträglichen Zukunft der Luppe und Salza zu arbeiten ist eine besondere Chance, die dieses Projekt bietet.

Bei der Entwicklung des Maßnahmenkataloges werden 481 km Wasserlauf aus den räumlich zusammenhängenden Einzugsgebieten der Hauptgewässer Luppe und Salza betrachtet. Dabei stehen besonders die Belange der regionalen Landeskultur, des Hochwasserschutzes und der angrenzenden Landwirtschaft im Vordergrund. Beispielmaßnahmen mit großer ökologischer Wirksamkeit sind unter anderem der Bau einer Fischtreppe um alte Fischwanderwege wieder zu eröffnen, sowie die Renaturierungen von Uferabschnitten um eine dynamische Flussführung wiederherzustellen.

Viele Ideen sind bereits in das Projekt eingeflossen und werden bis zum Herbst 2022 ausgewertet. Weitere Informationen, sowie eine ausführliche Vorstellung des Projektes, finden Sie auf unserer Webseite [www.gek-luppe.de](http://www.gek-luppe.de). Unter „PAG“ möchten wir Sie ebenfalls dazu einladen, sich über die Onlinebeteiligung GEK „Luppe/Salza“ mit Ihren Vorschlägen und Hinweisen am Umgestaltungsprozess zu beteiligen. In einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe werden Ihre Ideen und Vorschläge aktiv diskutiert und die Ergebnisse anschließend den bearbeitenden Planungsbüros zur Verfügung gestellt.

Auf Ihre Beteiligung sind wir schon jetzt gespannt und bedanken uns sehr herzlich bei allen Interessenten.

Für Rückfragen erreichen Sie unsere Projektmitarbeiterin Frau Scholkofsky unter der Telefonnummer: 03491/617516 oder per Mail an: [scholkofsky.a@lgsa.de](mailto:scholkofsky.a@lgsa.de).

Projektkoordination Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)